

BVGer C-1701/2023 vom 23. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1701_2023_d20230223

FR: TAF C-1701/2023 du 23 février 2023

IT: TAF C-1701/2023 del 23 febbraio 2023

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges) | Berufliche Vorsorge, Zwangsanschluss mit Leistungsfall (Verfügung vom 23. Februar 2023)

Erwägungen

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz kann in Anwendung von Art. 58 VwVG bis zu ihrer Vernehmung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Die Beschwerdeinstanz hat die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG).

E. 3.2

Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmung von 15. Juni 2023, das Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 23. Februar 2023 sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Zur Begründung hielt sie fest, aufgrund der Akten sei erstellt, dass es bei der Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2009 zu zwei Austritten von Arbeitnehmenden, jeweils verbunden mit einem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, gekommen sei, womit schon damals die Voraussetzungen von Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG erfüllt und der Anschluss der Beschwerdeführerin bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG rückwirkend von Gesetzes wegen erfolgt sei. Es bestehe demzufolge kein Anwendungsraum für Art. 12 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VoAA (Versicherungsfall Tod oder Invalidität) und es sei auch kein entsprechender Zuschlag als Schadenersatz geschuldet. Da zwischenzeitlich bekannt sei, dass der Anschluss per 31. Dezember 2020 aufgelöst wurde, werde zusätzlich die entsprechende Befristung festgestellt.

C-1701/2023 Seite 7 Die Beschwerdeführerin teilte nach Erhalt der Wiedererwägungsverfügungen umgehend mit Spontaneingabe vom 19. Juni 2023 mit, die Vorinstanz habe neu in ihrem Sinne verfügt, sodass das Verfahren vermutlich zeitnah wegen mittlerweile eingetretener Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werde.

E. 3.3

Nachdem die Vorinstanz mit Wiedererwägungsverfügungen vom 15. Juni 2023 die vorliegend angefochtene Verfügung vom 23. Februar 2023 lite pendente aufgehoben hat, ist der Verfahrensgegenstand des vorliegenden Verfahrens weggefallen. Damit ist das Beschwerdeverfahren im einzelrichterlichen Verfahren als gegenstandslos geworden

abzuschreiben (Art. 23 Abs. 1. Bst. a VGG).

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 4.1.1

Wird ein Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegenstandslos, ist die Regelung von Art. 5 in Verbindung mit Art. 15 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) anwendbar. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfah- rens werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, de- ren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 VGKE, SR 173.320.2). Die Bestimmung derjenigen Partei, welche die Gegenstands- losigkeit des Verfahrens bewirkt hat, erfolgt nach materiellen Kriterien. Zu fragen ist also nach dem materiellen Grund für das formelle Verhalten, und insofern ist es unerheblich, wer die Prozesshandlung vornimmt, welche zur Abschreibung des Verfahrens führt. Zieht die Vorinstanz ihren Entscheid in Wiedererwägung, gilt sie deshalb nur dann als im Sinne von Art. 5 VGKE unterliegend, wenn sie ihren Entscheid aus besserer eigener Erkenntnis abgeändert hat (vgl. Urteile des BGer 2C_549/2023 vom 19. April 2024 E. 5.3.1 und 2C_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4; Urteil des BVGer C-5821/2020 vom 26. Juni 2025 E. 8.1.3).

E. 4.1.2

Vorliegend ist die Gegenstandslosigkeit dem Verhalten der Vorin- stanz zuzuschreiben, welche ihren Entscheid aus besserer eigener Er- kenntnis abgeändert hat. Demnach sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C-1701/2023 Seite 8

E. 4.1.3

Der unterliegenden Vorinstanz können gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

E. 4.1.4

Im vorliegenden Fall sind damit keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 4.1.5

Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr er- wachsene notwendige und verhältnismässige hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE). Keinen An- spruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Bei ge- genstandslos gewordenen Verfahren hat diejenige Partei eine Parteient- schädigung auszurichten, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit be- wirkt hat (Art. 15 VGKE i.V.m. Art. 5 VGKE).

E. 4.2.1

Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen. Unnötiger Aufwand wird nicht entschädigt (Art. 9 Abs. 8 Abs. 1 und Abs. 2). Die Kosten der Vertretung umfassen insbesondere das Anwaltshonorar und werden nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 VGKE). Der Stundenansatz beträgt für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.– (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteien, die Anspruch auf Parteientschädigung erheben, haben dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der Kostennote fest; wird keine Kostennote eingereicht, so setzt es die Entschädigung auf Grund der Akten fest (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 VGKE).

E. 4.2.2

Nachdem die Gegenstandslosigkeit vorliegend von der Vorinstanz verursacht wurde, hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin unbestrittenemassen Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machen für den Zeitraum vom 22. November 2018 bis 19. Juni 2023 einen anwaltlichen Aufwand von insgesamt 45.26 Stunden beziehungsweise insgesamt Fr. 15'841.– (bei einem Stundenansatz von Fr. 350.– für die Rechtsanwälte Knecht und Vetter) geltend.

C-1701/2023 Seite 9 Mit Blick auf den notwendigen Aufwand ist für das vorliegende Verfahren festzuhalten, dass lediglich der Aufwand seit dem 24. Februar 2023 (Eingang der angefochtenen Verfügung bei der Beschwerdeführerin) zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE; BGE 140 V 116 E. 3.4.2; Urteile des BVGer C-5977/2017 vom 13. November 2018 E. 9.2 und C-3864/2018 vom 7. Februar 2019 E 4.1; HIR-ZEL/MARTI, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2023, N. 8 zu Art. 7 VGKE und N. 1 zu Art. 64 VwVG). Der vor diesem Datum geltend gemachte Aufwand von 30.05 Stunden ist nicht dem Beschwerdeverfahren zuzurechnen und demzufolge – wie von der Vorinstanz zu Recht geltend gemacht – im vorliegenden Verfahren nicht zu entschädigen. Zu prüfen bleibt, ob der nach diesem Abzug übrig gebliebene Aufwand von 15.21 Stunden als notwendig zu betrachten und demzufolge vollumfänglich zu entschädigen ist. Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Verfahren folgende Eingaben ausarbeiten und einreichen lassen: ein Schreiben an die Vorinstanz vom 9. März 2023 (rund 1 Textseite; vgl. BVGer-act. 6 Beilage 10), die Beschwerdeschrift vom 27. März 2023 (13 Textseiten mit 8 Beilagen; vgl. BVGer-act. 1) und eine unaufgeforderte Eingabe vom 19. Juni 2023 (rund 2 Textseiten mit 5 Beilagen; vgl. BVGer-act. 7). Mit Blick auf diese Eingaben und die weiteren deklarierten anwaltlichen Aufwendungen, namentlich Aktenstudium, interne Abstimmung, rechtliche Recherche und Kommunikation mit der Beschwerdeführerin, erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 15.21 Stunden unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der Akten und der Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens, mit Blick auf ähnlich gelagerte Fälle und die im Sozialversicherungsgerecht geltende Untersuchungsmaxime als zu hoch. Immerhin vertrat einer der beiden Rechtsanwälte die Beschwerdeführerin bereits im Verwaltungsverfahren, weshalb Kenntnis der Sach- und Rechtslage im Beschwerdeverfahren grösstenteils vorausgesetzt werden darf. Diesem Synergieeffekt ist mit einer Kürzung des geltend gemachten Aufwands im Beschwerdeverfahren um eine Stunde Rechnung zu tragen (vgl. Urteile des BVGer C-3864/2018 vom 7. Februar 2019 E 5.1 mit Hinweisen und

C-5977/2017 vom 13. November 2018 E. 9.2). Hinzu kommt, dass die Notwendigkeit einer Vertretung durch zwei beziehungsweise die parallele Fallbearbeitung durch zwei Rechtsanwälte weder ersichtlich ist noch begründet wird, zumal die Vertretung der Beschwerdeführerin ein Verfahren betraf, das sich weder als besonders umfangreich noch als ausserordentlich komplex erweist (vgl. Urteil des BVGer C-3864/2018 vom 7. Februar 2019 E 8). Mit dem

C-1701/2023 Seite 10 aufgrund der Doppelvertretung entstandenen unnötigen und daher nicht zu entschädigenden Mehraufwand kann vorliegend der (nicht geltend gemachte) Aufwand für die Spontaneingabe vom 19. Juni 2023 als entschädigt betrachtet werden, weshalb unter diesem Titel keine Kürzung vorzunehmen ist. Daraus ergibt sich ein vorliegend zu berücksichtigender Vertretungsaufwand im Umfang von höchstens 14.21 Stunden.

E. 4.2.3

Was den geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 350.– betrifft, so erweist sich dieser als überhöht. Entschädigungsansätze können im Bereich des Sozialversicherungsrechts unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Sozialversicherungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist und es dem Gericht obliegt, von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen (was geeignet ist, die Arbeit der Rechtsvertretung zu erleichtern), auf gerichtsübliche Höhe reduziert werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_484/2010 E. 3). Vorliegend erscheint – auch im Vergleich mit der Höhe von Parteientschädigungen in ähnlich gelagerten Fällen – ein Stundenansatz von höchstens Fr. 250.– als angemessen (vgl. Urteile des BVGer C-5735/2023 vom 19. Dezember 2023 und A-7149/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4.3).

E. 4.2.4

Zusammenfassend ist der Beschwerdeführerin entsprechend zu Lasten der Vorinstanz für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'826.05 (14.21 Stunden à Fr. 250.– zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7 % [bis am 31. Dezember 2023 geltender Steuersatz]) zuzusprechen.

E. 4.2.5

Der Vorinstanz ist keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-1701/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.